

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 17. Dezember

1946

## INHALT: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand. Vom 5. Dezember 1946 (S. 53).

### II. Bekanntmachungen.

Auswärtige Geistliche (S. 53). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn (S. 54). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, mit dem Sitz in Glinde (S. 54). — Beschaffung von Glocken (S. 54). — Ausschreibung von Lohnsteuerüberweisungsblättern für das Kalenderjahr 1946 durch die Finanzämter (S. 54). — Kollektenplan 1947 (S. 55). — Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe, Trauung und Konfirmation beizubringen (S. 57). — Rückführung von Glocken (S. 58). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 59).

### III. Personalien (S. 59).

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand

Vom 5. Dezember 1946.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

#### § 1

(1) Ein fest angestellter Geistlicher oder ein Kirchenbeamter, der während des Krieges zur Wehrmacht einberufen war, kann, wenn

- a) bis zum 1. Mai 1947 bei Wehrmichtsangehörigen, die sich vermutlich auf dem östlichen oder südöstlichen Kriegsschauplatz befinden,
- b) bis zum 1. Januar 1947 bei anderen Wehrmichtsangehörigen bei einem seiner nächsten Angehörigen keine zuverlässige Nachricht über ihm eingetroffen ist, in den Wartestand versetzt werden.

(2) Voraussetzung der Versetzung in den Wartestand ist, daß die amtliche Todeserklärung weder erfolgt ist noch unmittelbar bevorsteht.

#### § 2

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird vom Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamts von der Kirchenleitung eingeleitet und verfügt. Vor der Einleitung sind die nächsten Angehörigen, bei Geistlichen ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist den nächsten Angehörigen, bei Geistlichen auch dem Kirchenvorstand bekannt zu geben.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 Satz 1 ergehende Verfügung steht jedem der nächsten Angehörigen binnen zwei Wochen von der Bekanntgabe an das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

#### § 3

(1) Der Wartestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde

den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde. Der Wartestand endet mit der Rückkehr des Geistlichen oder Kirchenbeamten.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Monatsende ab gilt die von dem Geistlichen oder dem Kirchenbeamten bekleidete Stelle als erledigt.

#### § 4

(1) Für den Monat, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde und für die folgenden drei Monate erhalten die Bezugsberechtigten noch die Dienstbezüge der Stelle einschließlich der Dienstwohnung.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten drei Monate werden Hinterbliebenenbezüge nach den für die Geistlichen und Kirchenbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen gewährt.

#### § 5

Keht ein in den Wartestand versetzter Geistlicher oder Kirchenbeamter zurück, so sind ihm vom Tag des Eintreffens im Gebiet der Landeskirche die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu gewähren, die ihm zustehen würden, wenn er die ganze Zeit seiner Abwesenheit im Kirchendienst gestanden hätte.

#### § 6

(1) Bewerbungen der nach dieser Verordnung in den Wartestand versetzten Geistlichen um eine für sie in Betracht kommende Gemeindepfarrstelle sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Kirchenbeamte sinngemäß Anwendung.

#### § 7

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Dezember 1946.

Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Halfmann

Bischof

J.-Nr. 16 553 (Dez. II)

## BEKANNTMACHUNGEN

### Auswärtige Geistliche.

Kiel, den 26. November 1946.

Es mehren sich die Fälle, daß durch Gemeinden und Propsteien auswärtigen Geistlichen (das sind in anderen Landeskirchen angestellte oder aufhältliche Geistliche) der Weg in landeskirchliche Pfarrstellen eröffnet wird. Das hat zur Folge,

daß die planmäßige Lenkung der Pfarrstellenbesetzung gehindert, die landeskirchlichen Geistlichen in ihren Bewerbungsmöglichkeiten beeinträchtigt und die Flüchtlingsgeistlichen, die z. T. schon seit fast 1½ Jahren unserer Obhut anvertraut sind, hinter weniger versorgungsbedürftigen Geistlichen zurückstehen müssen,

Es wird daher verboten

- a) daß Bewerbungen auswärtiger Geistlicher von Kirchenvorständen oder Propsten zum Gegenstand amtlicher Entschliessungen, negative Bescheide ausgenommen, gemacht werden
- b) daß Dienstaufträge ohne vorherige Genehmigung des Landeskirchenamtes erteilt werden.

Die Landeskirche übernimmt keine Verbindlichkeit für Zusagen an auswärtige Geistliche, die ohne Kenntnis des Landeskirchenamtes gegeben worden sind. Die Übernahme auswärtiger Geistlicher, auch in der Form einer Dienstbeauftragung, ist ausschließlich Sache der Landeskirchenleitung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 16 092 (Dez. II)

#### Urkunde

### über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1946 in Kraft. Kiel, den 27. November 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 16 008 (Dez. II)

#### Urkunde

### über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, mit dem Sitz in Glinde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitz in Glinde errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1946 in Kraft. Kiel, den 27. November 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 16 009 (Dez. II)

### Beschaffung von Glocken.

Kiel, den 5. Dezember 1946.

- I. Im Hinblick darauf, daß einerseits in vielen Kirchengemeinden wegen eines fehlenden Geläuts zur Zeit ein kirchlicher Notstand besteht, und andererseits mit der Herstellung von Glocken aus Bronze infolge des allgemeinen Mangels an Kupfer und Zinn in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, hat das Landeskirchenamt sich nach gutachtlicher Stellungnahme seitens des Herrn Provinzialkonservators und des Glockenausschusses bei der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik entschlossen, seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beschaffung von Glocken aus Stahl oder Eisenguß in den Fällen zurückzustellen, in denen die Kirchengemeinde eines neuen Geläuts dringend bedarf.

Hierzu wird angeordnet:

- 1.) Die Beschaffung von Stahl- oder Eisengußglocken bedarf in jedem einzelnen Falle vor Abschluß des Kaufvertrags der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor Erteilung der Genehmigung holt das Landeskirchenamt über die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik die gutachtliche Stellungnahme des Herrn Provinzialkonservators und des Glockenausschusses ein.
- 2.) In dem Antrag an das Landeskirchenamt hat der Kirchenvorstand darzulegen:
  - a) Anzahl, Art (z. B. Bronze, Stahl, Eisenguß), Gewicht und Ton der zur Zeit vorhandenen Glocken;

- b) Anzahl, Gewicht, Ton und Gruppe (A, B, C) der im Krieg abgelieferten Glocken;
- c) Anzahl, Art (Stahl oder Eisenguß), Gewicht und Ton der neu zu beschaffenden Glocken;
- d) Name der Glockengießerei, die die neuen Glocken liefern soll (z. B. Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation A.-G. in Bochum, J. H. Weule in Bockenheim am Harz);
- e) Finanzierung der Glockenbeschaffung;
- f) ob eine Veränderung des alten Glockenstuhls erforderlich ist.

- 3.) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes wird nur erteilt, wenn die Beschaffung einer neuen Glocke im dringenden kirchlichen Interesse liegt und außerdem in den unter Denkmalschutz stehenden Kirchen die alten Glockenstühle nicht verändert zu werden brauchen.

- 4.) Die Dringlichkeit im Sinne von Ziffer 3 kann vorläufig im allgemeinen nur anerkannt werden, wenn die Kirchengemeinde zur Zeit ohne eine Glocke ist und mit der Rückgabe der im Krieg abgegebenen Glocke nicht rechnen kann. Eingeschmolzen sind bisher im allgemeinen nur die Glocken der Gruppe A. Wird Ersatz für eine abgelieferte Glocke der Gruppe B oder C begehrt, muß die Genehmigung versagt werden, solange die von dem Herrn Provinzialkonservator eingeleitete Rückführungsaktion nicht abgeschlossen ist, weil sich erst dann übersehen läßt, ob die abgegebene Glocke als verloren anzusehen ist.

- 5.) Wünsche von Kirchengemeinden, zu vorhandenen Bronzeglocken Stahl- oder Eisengußglocken hinzu zu erwerben, müssen bis zum Abschluß der zur Zeit von Dr. Thienhaus in Hamburg durchgeführten klanganalytischen Untersuchungen zurückgestellt werden, um die Ergebnisse der Untersuchungen für den Bereich der Landeskirche auswerten zu können.

Auf jeden Fall wird auch nach Beendigung der klanganalytischen Untersuchungen vor Abschluß eines Kaufvertrags die liefernde Glockengießerei vom Kirchenvorstand aufgefordert werden müssen, durch Entsendung eines Vertreters sich vom Klang der vorhandenen Bronzeglocke zu überzeugen und danach die Garantie dafür zu übernehmen, daß durch den Zusammenklang der alten Bronzeglocke mit den zu erwerbenden Stahl- oder Eisengußglocken klangliche Mißtöne von vornherein ausgeschaltet werden.

- 6.) Da die Stahl- und Eisengußglocken erheblich schwerer sind als Bronzeglocken, muß vor der Bestellung einer neuen Glocke die Tragfähigkeit des alten Glockenstuhls geprüft werden. Soweit unter Denkmalschutz stehende Glockenstühle nicht verändert werden dürfen, ist erforderlichenfalls eine kleinere Glocke zu bestellen.
- 7.) Die Aufhängung einer Stahl- oder Eisengußglocke ist dem Landeskirchenamt zu melden. Das Landeskirchenamt veranlaßt alsdann die Abnahme durch ein Mitglied des Glockenausschusses.

II. Die Synodalausschüsse werden ersucht, dem Landeskirchenamt bis 15. Februar 1947 diejenigen Kirchengemeinden zu melden, welche zur Zeit

- a) keine Glocke haben (mit Angabe der Gruppenbezeichnung der abgelieferten Glocke),
- b) ein aus Bronzeglocken und Stahl- oder Eisengußglocken gemischtes Geläut besitzen (unter Angabe des Tons der einzelnen Glocke).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 16 540 (Dez. IV)

### Ausschreibung von Lohnsteuerüberweisungsblättern für das Kalenderjahr 1946 durch die Finanzämter.

Kiel, den 6. Dezember 1946.

Nachstehend geben wir in Abschrift ein seitens der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone an die Evangelische Kirche von Westfalen gerichtetes Schreiben bekannt. Der Inhalt wird insbesondere für die unter § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Oktober 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) fallenden Kirchensteuern von Bedeutung sein.

Wir werden gegebenenfalls auf die Angelegenheit zurückkommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührcke.

J.-Nr. 16 449 (Dez. III)

„Wie Ihnen bereits bei der Besprechung vom 7. 11. 1946 mitgeteilt worden ist, ist die Finanzleitstelle bereit, Ihnen bei der Beschaffung der Lohnsteuerüberweisungsblätter für die Zwecke der Kirchensteuer behilflich zu sein. Leider ist es der Finanzleitstelle nicht möglich, die Vordrucke zu beschaffen und die Finanzämter mit zusätzlicher Arbeit zu betrauen, da wichtige andere Veranlagungsarbeiten in den nächsten Monaten durchzuführen sind. Es muß daher den Kirchengemeinden überlassen werden, die Vordrucke selbst zu beschaffen und an die Arbeitgeber zwecks Ausfüllung zu verteilen. Die Finanzämter werden den Kirchengemeinden über die Arbeitgeber Auskunft geben, soweit dies z. Z. möglich ist. Auch die Einsammlung muß den Kirchengemeinden ausschließlich überlassen werden. Es bestehen aber keine Bedenken, die Lohnsteuerüberweisungsblätter bei den Finanzämtern abliefern zu lassen, von denen die Kirchengemeinden die Bescheinigungen zur weiteren Bearbeitung abholen können.

In einer öffentlichen Bekanntmachung über die Herausgabe der neuen Lohnsteuerkarten und die sonstigen Änderungen auf dem Gebiet der Lohnsteuer werden die Arbeitgeber unter Hinweis auf § 47 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen auf-

gefordert werden, die ihnen zugegangenen Lohnsteuerbescheinigungen auszufüllen und spätestens bis 31. Januar 1947 an die Finanzämter abzuliefern. Die Nachprüfung der Vollständigkeit der eingereichten Bescheinigungen ist Aufgabe der Kirchengemeinden.

Bei der Drucklegung der Lohnsteuerbescheinigungen ist, wie bereits mündlich besprochen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Mehrzahl der Bescheinigungen durch Schreibmaschinen-schrift ausgefüllt werden.

Abschrift dieses Schreibens hat Herr. Generalvikariatsrat Ricking, Münster, erhalten, der an der Besprechung vom 7. 11. 1946 für die katholische Kirche teilgenommen hat. Falls noch andere Stellen zu benachrichtigen sind, wird um baldige Mitteilung gebeten.

Die Oberfinanzpräsidenten der Britischen Zone erhalten ebenfalls von diesem Schreiben Kenntnis. Bevor weitere Anordnungen von der Finanzleitstelle getroffen werden, wird die endgültige Stellungnahme der Kirchengemeinden zu den in Aussicht genommenen Verfahren abgewartet.“

## KOLLEKTENPLAN 1947

Kiel, den 6. Dezember 1946.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Kollektenplan für das Kalenderjahr 1947 bekannt.

Die Kollekte für die Kirchliche Hilfskasse ist für den gleichen Zweck bestimmt, dem das im diesjährigen Kollektenplan aufgeführte „Nöttopfer für den landeskirchlichen Brotkorb“ diene.

Das Datum des Tages der Inneren Mission wird noch besonders bekanntgegeben werden.

Die Nachweisungen sind für alle Kollekten an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzusammelnden Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Kollektenplan hervor.

Es wird dringend ersucht, die vorgeschriebenen Fristen von vier Wochen für die Einreichung der Kollektenabrechnung an den Propsten und von weiteren zwei Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt pünktlich innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührke.

J.-N. 16 541 (Dez. V)

### Kollektenplan des Kalenderjahres 1947

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1	Landeskirchliches Hilfswerk	1. Januar 1947 Neujahr	Landeskirchliches Hilfswerk, Kto.-Nr. 3516 bei d. Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel.
2	Schleswig-Holsteinischer Zweigverein der Ostasienmission	12. Januar 1947	Landeskirchenamt, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale Kiel (zur Weiterleitung).
3	Seemannsmission	1. Sonnt. n. Epiphantias	Seemannspastor Carstensen, Altoma, Postscheck-Konto Hamburg 1823.
4	Stipendien für Theologiestudenten	19. Januar 1947 2. Sonnt. n. Epiphantias	Landeskirchenamt, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Kiel.
5	Landeskirchliches Hilfswerk	26. Januar 1947 3. Sonnt. n. Epiphantias	Wie unter lfd. Nr. 1.
6	Für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude	2. Februar 1947 Septuagesimä	Wie unter lfd. Nr. 4.
7	Kirchliche Hilfskasse	9. Februar 1947 Sexagesimä	Desgleichen.
8	Für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und Kriegsgräberfürsorge	16. Februar 1947 Estomihi	Wie unter lfd. Nr. 2.
9	Landeskirchliches Hilfswerk	2. März 1947 Reminiscere	Wie unter lfd. Nr. 1.
10	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	9. März 1947 Okuli	Wie unter lfd. Nr. 4.
11	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	23. März 1947 Judica	Desgleichen.
12	Kirchliche Hilfskasse	30. März 1947 Palmarum	Desgleichen.
13	Landeskirchliches Hilfswerk	4. April 1947 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1.
14	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	6. April 1947 Ostersonntag	Wie unter lfd. Nr. 4.
15	Diasporaarbeit	13. April 1947 Quasimodogeniti	Wie unter lfd. Nr. 2.
16	Kirchenmusik	27. April 1947 Jubiläe	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst Landeskirchenamt, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Kiel.
		4. Mai 1947 Cantate	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
17	Landeskirchliches Hilfswerk	11. Mai 1947 Rogate	Wie unter lfd. Nr. 1.
18	Katechetisches Seminar in Breklum	15. Mai 1947 Himmelfahrt	Schleswig - Holsteinische Missionsgesellschaft in Breklum, Postscheck-Kto. 3232 der Spar- u. Darlehnskasse Breklum.
19	Landesverein für Innere Mission	25. Mai 1947 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postscheck-Kto. Hamburg 3510.
20	Seelsorge an den deutschen Kriegsgefangenen in aller Welt	1. Juni 1947 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 4.
21	Landeskirchliches Hilfswerk	8. Juni 1947 1. Sonntag n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1.
22	Diakonissenanstalten Flensburg und Kropp	22. Juni 1947 3. Sonntag n. Trinitatis	je zur Hälfte — a) für Flensburg: Postscheck-Kto. Hamburg 9581; — b) für Kropp: Postscheck-Kto. Hamburg 15 607.
23	Landeskirchliche Frauenarbeit	29. Juni 1947 4. Sonntag n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 2.
24	Heidenmission	6. Juli 1947 5. Sonntag n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 18.
25	Landeskirchliches Hilfswerk	13. Juli 1947 6. Sonntag n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1.
26	Für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude	27. Juli 1947 8. Sonntag n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 4.
27	Brüderanstalt in Rickling	3. August 1947 9. Sonntag n. Trinitatis	Landesverein für Innere Mission, Kto.-Nr. 4990 bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel.
28	Landeskirchliches Hilfswerk	10. August 1947 10. Sonntag n. Trinit.	Wie unter lfd. Nr. 1.
29	Diakonissenanstalt Altona	24. August 1947 12. Sonntag n. Trinit.	Diakonissenanstalt Altona, Vereinsbank Altona, Konto 1330.
30	Kirchliche Hilfskasse	31. August 1947 13. Sonntag n. Trinit.	Wie unter lfd. Nr. 4.
31	Zur Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände in der EKD.	7. September 1947 14. Sonntag n. Trinit.	Wie unter lfd. Nr. 2.
32	Tag der Inneren Mission	..... September 1947 (wird alljährlich besonders festgelegt)	Landesverband für Innere Mission, Kto.-Nr. 4991 bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel.
33	Für außerordentliche Notstände in der Landeskirche	28. September 1947 17. Sonntag n. Trinit.	Wie unter lfd. Nr. 4.
34	Landeskirchliches Hilfswerk	5. Oktober 1947 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 1.
35	Kieler Stadtmission	12. Oktober 1947 19. Sonntag n. Trinit.	Kieler Stadtmission, Postscheck-Kto. Hamburg 12 348.
36	Anstalt Bethel	26. Oktober 1947 21. Sonntag n. Trinit.	Anstalt Bethel, Postscheck-Konto Hannover 167.
37	Gustav-Adolf-Verein	2. November 1947 Reformationsfest	Schlesw.-Holst. Hauptverein der Evarg. Gustav-Adolf-Stiftung, Postsch.-Konto Hamburg 14456.
38	Kirchliche Hilfskasse	9. November 1947 23. Sonntag n. Trinit.	Wie unter lfd. Nr. 4.
39	Landeskirchliches Hilfswerk	19. November 1947 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1.
40	Landeskirchliches Männerwerk	23. November 1947 Totensonntag	Wie unter lfd. Nr. 4.
41	Volksmiissionsarbeit in der Landeskirche	30. November 1947 1. Advent	Desgleichen.
42	Landeskirchliches Hilfswerk	14. Dezember 1947 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1.
43	Schleswig-Holsteinische Evangelisch-Lutherische Missionsgesellschaft Breklum	25. Dezember 1947 Weihnachten	Wie unter lfd. Nr. 18.
44	Kirchliche Hilfskasse	31. Dezember 1947 Altjahrsabend	Wie unter lfd. Nr. 4.

## Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe, Trauung und Konfirmation beizubringen.

Kiel, den 6. Dezember 1946.

Da ein einheitliches Verfahren auf diesem Gebiet innerhalb der EKD. sehr wünschenswert ist, hat die Kanzlei der EKD. gebeten, die Pfarrämter zu veranlassen, einheitlich nach den folgenden Richtlinien zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 13 084 (Dez. III)

### Die Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit.

#### I. Der Nachweis

der Taufe für die Konfirmation,  
der Taufe, der Kirchenzugehörigkeit,  
in manchen Landeskirchen auch  
der Konfirmation für die Eheschließung,  
der Kirchenzugehörigkeit für die Annahme  
des Patenamtes,

kann z. Z. oft nicht mehr durch Beibringung der kirchlichen Urkunden erbracht werden. Die Unmöglichkeit kann auf verschiedenen Gründen beruhen:

- das zuständige Pfarramt kann nicht mehr angegangen werden, weil es infolge der Kriegereignisse zerstört ist, oder weil die Gemeinde zerstreut wurde, oder weil es in einem Gebiet liegt, das vorerst mit der Post nicht zu erreichen ist,
- das zuständige Pfarramt ist zwar erreichbar, aber die Kirchenbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen sind vernichtet oder so verlagert, daß sie noch nicht wieder zugänglich sind. In diesen Fällen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Taufe für die Konfirmation und auf die häufige Unterlassung von Taufen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus soll ein möglichst überzeugender Nachweis der Taufe vor der Konfirmation angestrebt werden. Deshalb sind die Eltern schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts darauf hinzuweisen, wie der Nachweis der Taufe zu erbringen ist. Wenn eine Taufbescheinigung nicht beigebracht werden kann, ist grundsätzlich eine schriftliche Versicherung der Eltern und eines Taufpaten gemäß Muster 1 und 2 zu fordern. Ist nur ein Elternteil ortsanwesend, und besteht kein Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit, kann auf die Versicherung des anderen Elternteils verzichtet werden. Falls kein Pate erreichbar ist, kann auf die Erklärung des Paten verzichtet werden; die Erklärung der Eltern erhält dann einen Zusatz, in dem angegeben wird, daß kein Pate erreichbar ist. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Eltern und kann eine Erklärung eines Paten nicht beigebracht werden, so soll die Erklärung einer anderen Person, die bei der Taufe anwesend war, verlangt werden. (Muster 3).

Sind die Eltern nicht mehr am Leben, oder nicht erreichbar, genügt eine Erklärung eines Paten oder eines Verwandten. Notfalls muß der Pfarrer einen Vermerk über eine Unterredung mit dem Konfirmanden aufnehmen, aus der er die Überzeugung gewonnen hat, daß der Konfirmand nach den Vorschriften der christlichen Kirche getauft ist.

In den Fällen von Ziff. I b, — das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar —, ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizufügen.

- Sind die zum Zweck der Eheschließung nach landeskirchlichem Recht erforderlichen Bescheinigungen über Taufe, Kirchenzugehörigkeit und Konfirmation der Verlobten nicht beizubringen, so ist von den Verlobten die Versicherung gemäß Muster 5 zu verlangen, daß sie getauft sind und der Kirche angehören. Nach Möglichkeit ist eine entsprechende Erklärung eines Taufpaten oder eines anderen Zeugen beizubringen. In den Fällen der Ziffer b — das zuständige Pfarramt ist erreichbar — ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizubringen.
- Wenn die nach landeskirchlichem Recht erforderliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit eines Taufpaten nicht beigebracht werden kann, genügt

eine schriftliche Erklärung des Taufpaten, daß er der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche angehört. (Muster 6).

Die Erklärungen nach Muster 1—3 und 5 sind vor dem Pfarrer des Wohnorts des Erklärenden abzugeben und zu unterschreiben.

Welche Folgen sich daraus ergeben, wenn der Nachweis der Taufe oder der Kirchenzugehörigkeit nicht erbracht werden können, richtet sich nach landeskirchlichen Bestimmungen.

- Es kommt auch vor, daß Gemeindeglieder zu anderen Zwecken als der Vorlage bei kirchlichen Amtshandlungen Urkunden über Taufe oder Eheschließung verlangen. Wenn ein Kirchenbuchauszug aus den unter I genannten Gründen nicht beigebracht werden kann, stellt das Pfarramt des Wohnorts eine Ersatzbescheinigung aus. (Muster 7 und 8).

In den Fällen der Ziff. I b — das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar — ist eine Erklärung des zuständigen Pfarramtes gemäß Muster 4 beizufügen.

- Sämtliche Erklärungen gemäß Ziff. I sowie einen Durchschlag der Bescheinigungen gemäß II, hat das Pfarramt, das die Amtshandlung vornimmt, oder die Bescheinigung gemäß II ausstellt, zu seinen Unterlagen zu nehmen.

gez. A s m u s s e n D D.

#### Muster 1 Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

- ..... in ..... als Vater
- ..... in ..... als Mutter

versichern, daß ihr Kind

der — die — .....  
geb. am ..... in .....  
wohnhafte in ..... Kreis ..... Straße .....  
am ..... in der ..... Kirche  
in .....

durch den Pfarrer ..... im Namen des dreieinigen  
Gottes mit Wasser getauft worden ist.

Taufpaten waren 1. ...., wohnhaft z. Z. in

.....-Straße Nr. ....

2. ...., wohnhaft z. Z. in

.....-Straße Nr. ....

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben  
und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramtes)

#### Muster 2 Erklärung

Der — die — Unterzeichnete

..... (Name)

wohnhafte in ..... Kreis .....-Straße Nr. ....

versichert als Taufpate, daß der — die —

.....

geb. am ..... in ..... Kreis .....

am ..... in der .....-Kirche

zu .....

durch den Pfarrer ..... im Namen des dreieinigen  
Gottes mit Wasser getauft worden ist.

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben  
und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramtes)

Muster 3  
Erklärung

Der — die — Unterzeichnete

..... (Name)

wohaft in ..... Kreis ..... -Straße Nr. ....  
versichert als Zeuge, daß der — die —

geb. am ..... in ..... Kreis .....  
in seiner — ihrer — Anwesenheit

am ..... in ..... Kreis .....

in der ..... Kirche

durch den Pfarrer ..... im Namen des dreieinigen  
Gottes mit Wasser getauft worden ist.

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben  
und unterschrieben.

....., den .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 4  
Bescheinigung

Die Kirchenbücher — die zur Ausstellung einer Bescheinigung  
über die Kirchengemeinschaft erforderlichen Unterlagen — der

..... Kirchengemeinde in .....  
sind durch die Kriegsereignisse vernichtet — sind während des  
Krieges ausgelagert worden und noch nicht wieder zugänglich.  
Auszüge aus den Kirchenbüchern — eine Bescheinigung über  
die Kirchengemeinschaft des — der —  
können — kann daher zur Zeit nicht ausgestellt werden.

....., den .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 5  
Erklärung

Der ..... geb. am .....  
(Vorname) (Zuname)

zu ..... erklärt, daß er im Jahre .....

zu ..... in der ..... Kirche  
im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und

der ..... Kirche noch angehört.

Die ..... geb. am .....  
(Vorname) (Zuname)

zu ..... erklärt, daß sie im Jahre .....

zu ..... in der ..... Kirche  
im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und

der ..... Kirche noch angehört.

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben  
und unterschrieben.

....., den .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 6  
Erklärung

Der — die — Unterzeichnete

..... (Vorname) (Zuname)

geboren am ..... zu .....  
ist bereit, das Taufpatenamnt über

den — die .....

geboren am ..... zu .....  
zu übernehmen.

Er — sie — versichert, daß er — sie — der .....  
Kirche angehört.

....., den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben  
und unterschrieben.

....., den .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 7  
Bescheinigung

Dem — der ..... (Vorname) (Zuname)

geb. am ..... zu ..... Kreis .....

wird bescheinigt, daß er — sie — seit dem .....

als Glied der evangelischen Kirchengemeinde in .....  
geführt wird und daß über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts  
bekannt ist.

Ort .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 8  
Bescheinigung

Den Eheleuten ..... geb. am .....

zu ..... und .....

geb. am .....

zu .....

wird bescheinigt, daß sie seit dem ..... als Glied  
der evangelischen Kirchengemeinde in ..... geführt  
werden und über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts bekannt  
geworden ist.

Ort .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Rückführung von Glocken.

Kiel, den 6. Dezember 1946.

Nach Mitteilung des Herrn Provinzialkonservators konnten  
von den während des Krieges aus Schleswig-Holstein abgegebenen  
insgesamt 133 Glocken der Gruppen B und C bisher 97  
Glocken auf den Hamburger Lagerplätzen aufgefunden und  
identifiziert werden. Die Herkunft von 10 weiteren Glocken aus  
der Landeskirche konnte noch nicht einwandfrei ermittelt werden.  
Da 500—600 Glocken bisher noch nicht durchgesehen worden  
sind, darf angenommen werden, daß sich unter diesen zu-  
mindest noch ein Teil der vermißten 26 Glocken befindet.

Von den bisher aufgefundenen Glocken sind 4 gesprungen.  
Weitere 6 Glocken weisen Beschädigungen an der Krone oder

an Mantel auf. Die Rückführung der Glocken wird voraussichtlich im kommenden Frühjahr beginnen können. Da diese nur kreisweise durchführbar ist, haben die Kirchenvorstände von etwaigen Einzelaktionen mit dem Ziel einer vorzeitigen Rückführung Abstand zu nehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 16 349 (Dez. IV).

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Kiel, den 2. Dezember 1946.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Wilster, Propstei Münsterdorf, wird mit Bewerbungsfrist bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Ausgabe des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Itzehoe einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 14 451/II (Dez. II).

## PERSONALIEN

#### Die II. theologische Prüfung haben bestanden:

Am 14. November 1946 die Kandidaten der Theologie

Erich Boldt aus Meyenburg,  
Ernst Giese aus Stolp/Pommern,  
Bertold Kraft aus Kiel.

#### Ordiniert:

Am 17. November 1946 der Hilfsgeistliche Pastor Gerhard Ihloff.

#### Eraannt:

Am 22. Oktober 1946 zum Konsistorialrat im Nebenamt: Propst Ernst Hildebrand in Hamburg-Altona mit Wirkung vom 1. November 1946.

#### Berufen:

Am 19. November 1946 der Pastor Rudolf Meinhof, z. Z. in Tellingstedt, in die 1. Pfarrstelle (Ost) der Kirchengemeinde Tellingstedt, Propstei Norderdithmarschen.

#### Eingeführt:

Am 6. Oktober 1946 der Pastor Herbert Ruhberg in Sandesneben in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 10. November 1946 der Pastor Karlheinz Schulzke in Rabenkirchen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Rabenkirchen und Arnis, Propstei Südangeln;

am 17. November 1946 der Pastor Kurt Bierbaum in Heiligenhafen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg;

am 1. Dezember 1946 der Pastor Gerhard Fiss in Oldenburg in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

#### Gestorben:

Am 6. November 1946 Pastor i. R. Paul Puls in Flensburg, zuletzt bis zu seiner am 15. April 1939 erfolgten Zurrücksetzung Pastor der Kirchengemeinde Kropp.

